

§ 20: Verjährung

– Einheit 31 –

Warum Verjährung?

- Verjährung hindert die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, vgl. § 214 I BGB
- Schuldner erhält ein Leistungsverweigerungsrecht
- Zweck
 - Rechtssicherheit
 - Verhinderung von Beweisnot bei Beweiserfordernis für weit zurückliegende Sachverhalte
 - Rechtsfrieden

Gegenstand der Verjährung

- Nach § 194 I BGB können **nur Ansprüche verjähren**.
- grundsätzlich keine unverjährbaren Ansprüche!
 - Vgl. aber § 194 II BGB
- **Absolute Rechte** (zB Eigentum) können **nicht** verjähren, weil sie keine Ansprüche sind, wohl aber die daraus resultierenden Ansprüche (zB § 985 BGB, s. § 197 I Nr. 2 BGB).
- **Gestaltungsrechte** können ebenfalls **nicht** verjähren, aber verfristen, zB § 121 BGB (Anfechtungsfrist)
 - Die Wahrung der Frist ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Ausübung des Gestaltungsrechts und daher von Amts wegen zu beachten (keine Einrede erforderlich).
 - Daher auch die Regelung in § 218 I BGB
 - Unwirksamkeit des Rücktrittsrechts
 - **Ansprüche, die als Folge der Ausübung eines Gestaltungsrechts** entstehen, unterliegen aber der **Verjährung** (z.B. Anspruch aus § 346 BGB nach Ausübung eines Rücktrittsrechts)

Regelungssystematik und Charakter der Verjährung (1)

- Die regelmäßige Verjährung ist in §§ 194 ff BGB geregelt.
- Sie gilt für alle Ansprüche, bei welchen keine besonderen Regelungen gelten (Stellung: AT!).
- Besonders geregelt ist insbes. die Verjährung von
 - Gewährleistungsansprüchen im Kaufrecht, § 438 BGB
 - Werkvertragsrecht, § 634a BGB
 - Reisevertragsrecht, § 651j BGB
- **Verjährung führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern gibt dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 I BGB)**
 - Forderung besteht weiter als erfüllbar, ist aber nicht durchsetzbar → **Naturalobligation**
 - Sie begründet aber kein Rückforderungsrecht, wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde (§ 214 II BGB als Ausnahme von § 813 BGB → dazu näher im Bereicherungsrecht).

Regelungssystematik und Charakter der Verjährung (2)

- Wichtigste praktische Konsequenz:
 - Die **Verjährung ist nicht von Amts wegen zu beachten**, sondern muss geltend gemacht werden (anders bei Ausschlussfristen wie zB § 121 BGB).
 - Ein Gericht darf den Schuldner auch nicht auf die Verjährung hinweisen!

BGH NJW 2004, 164:

„Weist der Richter ... den Bekl. ... darauf hin, dass der Anspruch verjährt sei, besteht Grund, ihn **abzulehnen.**“

§ 42 ZPO. Ablehnung eines Richters

(1) **Ein Richter kann** sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch **wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.**

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, **wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

Bestimmung d. Verjährungsfrist & des Fristbeginns (1)

- Fristdauer **regelmäßigen Verjährungsfrist**, § 195 BGB: Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre** (früher 30 Jahre!)
 - Beachte abweichende Regelungen, z.B. §§, 196, 197, 438 I BGB, etc.
- Die Kürze dieser Regelfrist wird durch ein **subjektives System des Fristbeginns** kompensiert: Der **Beginn der Verjährung** hängt nach § 199 I BGB **von der Kenntnis** oder dem Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten von Anspruch und Anspruchsgegner ab (**Jahresendverjährung!**).
 - Dadurch wird verhindert, dass ein Anspruch verjährt ist, bevor eine Chance auf seine Durchsetzung besteht.
- Damit wäre die Verjährung aber zeitlich überhaupt nicht durch absolute Fristen limitiert, dh potentiell unendlich!
 - Aus Gründen der Rechtssicherheit wird deshalb die kurze „subjektive Frist“ mit **langen objektiven Maximalfristen „gedeckt“** (§ 199 II – IV BGB)

Bestimmung d. Verjährungsfrist & des Fristbeginns (2)

- Absolute Rechtssicherheit für den Schuldner kehrt erst nach Ablauf der Maximalfristen von 10 oder von 30 Jahren ein.
- **Anders im Gewährleistungsrecht:** objektives System (zB § 438 II BGB) → Bedürfnis nach Rechtssicherheit fordert schnellere Klarheit
- **Verjährungsbeginn – subjektive Komponente des § 199 I BGB**
 - Der Beginn der Verjährung hängt nach § 199 I BGB neben dem **Entstehen des Anspruchs** von der **Kenntnis oder dem Kennenmüssen** des Gläubigers der anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners ab.
 - Der Verjährungsbeginn setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus (**Kenntnis der Anspruchsvoraussetzungen**)
 - **Nicht erforderlich** ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die **zutreffenden rechtlichen Schlüsse** zieht (keine Kenntnis des Anspruchs).
 - **Rechtsunkenntnis** des Gläubigers kann den Verjährungsbeginn daher grundsätzlich nicht verzögern.
 - **Ausnahme:** Bei Bestehen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (zB bei Änderung einer ständigen Rspr.).
 - Es fehlt dann an der Zumutbarkeit der Klage als generelle Voraussetzung für den Verjährungsbeginn.

Fristberechnung (1)

■ Fristbeginn

- Ereignisfristen (§ 187 I BGB): Regelfall
 - Tag des maßgeblichen Ereignisses wird nicht mitgerechnet (z.B. Ende des Jahres, § 199 I BGB; Ablieferung, § 438 II BGB). Die Frist beginnt also erst am nächsten Tag um 0.00 Uhr zu laufen.
- Ablaufristen (§ 187 II BGB):
 - Tag des maßgeblichen Ereignisses wird mitgerechnet. An diesem Tag beginnt die Frist um 0.00 Uhr zu laufen. Das gleiche gilt (eigentlich systemwidrig) gem. § 187 II 2 BGB für die Bestimmung des Lebensalters.

■ Fristende

- Tagesfristen (§ 188 I BGB):
 - 24 Uhr des letzten Tags, sofern nicht § 193 BGB (Ablauf an Samstag, Sonn- oder Feiertag)
- Andere Fristen (§ 188 II BGB):
 - Ereignisfristen enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochen- oder Montagstags, § 188 II Alt 1 BGB)
 - Wenn es diesen Tag nicht gibt (z.B. 31.4.): Ablauf des letzten Tags des Monats (§ 188 III BGB)
 - Ablaufristen: Vortag, 24 Uhr (§ 188 II Alt. 2 BGB)

Fristberechnung (2)

- Beispiel 1: Kaufsache wird am 31.12.2008 geliefert.

Wann ist die Gewährleistungsfrist des § 438 I Nr. 3 BGB abgelaufen?

- **1. Schritt:** Feststellung der Dauer der Frist
 - Hier: 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3)
- **2. Schritt:** Feststellung des Fristbeginns
 - Hier: Ablieferung (§ 438 II)
- **3. Schritt:** Berechnung des Fristbeginns
 - Hier: Ereignisfrist, beginnt nach § 187 I am Folgetag (1.1.2009, 0 Uhr). Gesetzl. Feiertag spielt hier keine Rolle (§ 193 BGB gilt nur für das Fristende!)
- **4. Schritt:** Berechnung des Fristendes
 - Hier: Fristablauf am 31.12.2010, 24 Uhr, § 188 II (Sonntag, also Verlängerung nach § 193, nächster Werktag: 2.1.2011, 24 Uhr)

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, weil Jahresendverjährung (§ 199 I: „Schluss des Jahres“ = 31.12., 24 Uhr = Ereignis), gem. § 187 I immer am 1. des Folgejahres und läuft nach § 188 II zum 31.12. des 3. Folgejahres, 24 Uhr ab.

Fristberechnung (3)

- Beispiel 2: Anspruch + Kenntnis am 2.12.2014 entstanden
 - **Fristbeginn** (§ 187 I BGB): 1.1.2015, 0.00 Uhr
 - **Fristende** (§ 188 II BGB): 31.12.2017, 24 Uhr
 - ist aber ein Sonntag
 - § 193 BGB → nächster Werktag → 1.1.2018 ist gesetzlicher Feiertag → 2.1.2018, 24 Uhr

Vereinbarungen über die Verjährung

- Vereinbarungen über die VJ (Erleichterungen, Erschwerungen, etc.) nach § 202 BGB e contrario grundsätzlich zulässig
- Grenzen
 - Keine Erleichterung (Verkürzung) bei Vorsatz (§ 202 I BGB)
 - Keine Erschwerung (Verlängerung) über 30 Jahre (202 II BGB)
 - Verbrauchsgüterkauf: § 476 II BGB
 - Unverjährbare Ansprüche (§ 194 II BGB)
 - AGB-Grenzen: §§ 309 Nr. 7 ff, 307 BGB

Hemmung der Verjährung

- Hemmungszeitraum wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 209 BGB): Verjährung „pausiert“
- Wichtigste Hemmungstatbestände:
 - Verhandlungen (§ 203 BGB)
 - Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 BGB)
 - Hemmung während vereinbarter Leistungsverweigerungsrechte, zB Stundung (§ 205 BGB)
- Beweislast: Gläubiger!

BGH vom 26. Oktober 2006 - VII ZR 194/05

Der Begriff „**Verhandlungen**“ ist **weit auszulegen**. ... Danach **genügt für ein Verhandeln jeder Meinungs-austausch** ... zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, **sofern nicht sofort und eindeutig jeder Ersatz abgelehnt wird**. Verhandlungen schweben schon dann, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, die dem Geschädigten die Annahme gestatten, der Verpflichtete lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung von Schadensersatzansprüchen ein. Nicht erforderlich ist, dass dabei eine Vergleichsbereitschaft oder eine Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird.

Ablaufhemmung

- Verlängert die Verjährung nicht generell, sondern schiebt den Eintritt der Verjährung fallweise je nach dem Zeitpunkt eines bestimmten Ereignisses hinaus
 - Zweck: Es soll nach einem bestimmten Ereignis noch eine Mindestfrist zur Geltendmachung eines Anspruchs gewährt werden (zB nach dem Abbruch von Verhandlungen, § 203 S. 2 BGB).
 - Sie ist also nur dann notwendig, wenn die Verjährungsfrist andernfalls schon abgelaufen wäre → führt also nie zur Verkürzung der Verjährung.
- Typische Formulierungen:
 - „Die Verjährung tritt nicht ein vor Ablauf von ... Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ...“ oder „tritt frühestens ... Monate nach ... ein“.
- Beispiele:
 - § 203 S. 2 BGB: Nach Ende von Verhandlungen
 - § 210 BGB: Nicht voll Geschäftsfähiger ohne ges. Vertreter
 - § 211 BGB: Nachlassfälle
 - § 445b II BGB: Regressansprüche des Verkäufers gegen den Lieferanten

Neubeginn der Verjährung

- § 212 BGB: Die Verjährung beginnt erneut von vorne
 - Seit 2002 im Vergleich zur Hemmung seltener
- Wichtigste Fälle (§ 212):
 - Anerkenntnis, auch konkludent (nicht bei „Kulanz“)
 - Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung
- Beweislast: Gläubiger!

BGH NJW 2012, 3229

Ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB liegt nicht vor, wenn ein Unternehmer auf Aufforderung des Bestellers eine Mängelbeseitigung vornimmt, dabei jedoch deutlich zum Ausdruck bringt, dass er nach seiner Auffassung nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist.

Wirkungen der Verjährung (1)

- **Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 I BGB)**
 - Daher nicht von Amts wegen zu beachten → peremptorische (= dauernde) Einrede.
 - Anders bei Ausschlussfristen wie zB § 121 BGB (Wahrung der Frist ist positive Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausübung des betr. Rechts).
- **Kein Rückforderungsrecht (§ 214 II BGB als Ausnahme von § 813 BGB).**
- **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen fort, wenn vor Verjährung eine „Aufrechnungslage“ bzw. ein Zurückbehaltungsrecht bestand (§ 215 BGB) → dazu mehr im Schuldrecht**
 - Verjährte Forderung kann also noch bei der Aufrechnung eingesetzt werden.
- **Bei gesicherten Ansprüchen kann noch aus dem Sicherungsrecht (zB Hypothek) vorgegangen werden (gemilderte Akzessorietät), § 216 I BGB → dazu Vorlesung Sachenrecht!**

Wirkungen der Verjährung (2)

- Sicherungseigentum kann vom Schuldner nicht zurückgefordert werden (§ 216 II 1 BGB)
 - Gläubiger kann weiter verwerten → dazu Vorlesung Sachenrecht
- Eigentumsvorbehalt: Rücktritt und damit Herausgabe auch bei verjährtem Kaufpreisanspruch möglich (§§ 216 II 2, 449 II, 323 BGB):
§ 216 II 2 BGB überwindet das (ungeschriebene) Erfordernis der „Durchsetzbarkeit“ in § 323 BGB, nochmals klargestellt in § 218 I 3 BGB → dazu Vorlesung Schuldrecht!

Gemeinsamkeit: Dingliche Sicherungsrechte bleiben bestehen, d.h. der Gläubiger kann wenigsten noch aus dem Sicherungsrecht vorgehen!

Zusammenfassung

- Gegenstand der Verjährung
- Regelungssystematik und Charakter der Verjährung
- Bestimmung der Verjährungsfrist/des Fristbeginns
- Fristberechnung
- Vereinbarungen über die Verjährung
- Hemmung der Verjährung
- Ablaufhemmung
- Neubeginn der Verjährung
- Wirkungen der Verjährung